

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 23

München, den 19. November

1948

Inhalt:

<i>Allgemeine Genehmigung Nr. 15 der Militärregierung erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung — Sperre und Kontrolle von Vermögen — vom 1. Juli 1948</i>	S. 239	<i>Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 22. Oktober 1948</i>	S. 242
<i>Abänderung der Richtlinien zur Durchführung des Gesetzes Nr. 58 der Militärregierung und der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats vom 16. Oktober 1948</i>	S. 239	<i>Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 22. Oktober 1948</i>	S. 242
<i>Erste Änderung des Gesetzes Nr. 64 der Militärregierung — Vorläufige Neuordnung der Steuergesetzgebung — vom 20. August 1948</i>	S. 240	<i>Verordnung über die Wiedereinführung der Schwurgerichte vom 14. Juli 1948</i>	S. 243
<i>Anordnung Nr. 2 erlassen auf Grund des Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung vom 1. Juni 1948</i>	S. 240	<i>Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung vom 3. November 1948</i>	S. 248
<i>Gesetz zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Oktober 1948</i>	S. 240	<i>I. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 10. Aug. 1948 vom 9. November 1948</i>	S. 249
<i>Gesetz gegen mißbräuchliche Massenentlassungen und Betriebsstillegungen vom 22. Oktober 1948</i>	S. 240	<i>3 Bekanntmachungen des Bayer. Staatsministeriums der Justiz über Schutz von Erfindungen Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung vom 16. August 1948, 1. Oktober 1948 und 18. Oktober 1948</i>	S. 249
<i>Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiß- und Stiftungssachen vom 22. Oktober 1948</i>	S. 241	<i>Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über Eintragungen in öffentliche Register vom 30. Oktober 1948</i>	S. 250
		<i>Berichtigungen</i>	S. 250

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Allgemeine Genehmigung Nr. 15

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (abgeänderte Fassung).

Sperre und Kontrolle von Vermögen.

Auch bekannt als

Allgemeine Genehmigung Nr. 9

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung.

Devisenbewirtschaftung.

1. Hiermit wird eine allgemeine Genehmigung erteilt für Geschäfte, welche zu Gutschriften auf bestehenden oder zu errichtenden Sperrkonten von Personen führen, die sich außerhalb Deutschlands befinden, mit der Maßgabe, daß

- a) die gutgeschriebenen Beträge in deutscher Währung zahlbar sind und unmittelbar stammen aus:
 1. erlaubten Pensionen und Zahlungen auf Grund von Sozial- oder privaten Versicherungen bis zum Höchstbetrag von jährlich DM 3000.—, wenn es sich um wiederkehrende Zahlungen handelt, und von DM 20 000.—, wenn es sich um eine einmalige Zahlung handelt;
 2. Zahlungen fälliger Zinsen oder Rückzahlungen des Kapitals von Verbindlichkeiten, die auf deutsche gesetzliche Zahlungsmittel lauten und von Personen in Deutschland solchen außerhalb Deutschlands geschuldet werden;
 3. Mietzinsen, Gewinnanteilen oder anderen Arten von deutschen Vermögenswerten;

- 4. Vermächnissen oder Erbschaften, oder Anteilen an solchen;
 - b) ein gültiger Vertrag aus der Zeit vor der Kapitulation besteht, auf Grund dessen sich der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht entziehen kann und
 - c) die Beträge aus diesen Geschäften ausschließlich dem Konto des Versicherten oder Begünstigten, des Gläubigers, Vermächtnisnehmers oder Erben, oder des Eigentümers gutgeschrieben werden.
2. Diese allgemeine Genehmigung ist nicht als Ermächtigung zu solchen Zahlungen von Sperrkonten anzusehen, für die keine sonstige Ermächtigung der Militärregierung vorliegt.
3. Geldinstitute, die Gutschriften auf die Konten von abwesenden Inhabern vornehmen, haben sich zu vergewissern, daß die Vorschriften dieser allgemeinen Genehmigung eingehalten werden.
4. Die gemäß dieser allgemeinen Genehmigung gutgeschriebenen Beträge sollen nicht zur Abzahlung von Sollsalden der Konteninhaber verwendet werden.
5. Diese allgemeine Genehmigung ist in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und, soweit sie nicht auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung erteilt ist, im Amerikanischen Sektor von Berlin am 1. Juli 1948 in Kraft getreten.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Abänderung der Richtlinien

zur Durchführung des Gesetzes Nr. 58 der Militärregierung und der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats

(MGR Titel 23—337 (a))

- 1. Auf die Richtlinien zur Durchführung des Gesetzes Nr. 58 der Militärregierung und der Direk-

tive Nr. 50 (Verfügung über Vermögenswerte, die den in der Kontrollratsproklamation Nr. 2 und den im Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgeführten Organisationen gehört haben) des Kontrollrats (MGR Titel 23-337 (a)) wird Bezug genommen.

2. Absatz 9 dieser Richtlinien wird abgeändert durch Hinzufügung des folgenden neuen nicht numerierten Absatzes:

„Wenn das Land feststellt, daß eine Organisation Bestrebungen und Aufgaben dient, die denen der in den Artikeln II und III der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats genannten Organisationen ähnlich sind, und daß diese Organisation Aufgaben erfüllt, die für einen großen Teil der deutschen Bevölkerung von Nutzen sind, sowie daß die Organisation zu ihrem Aufbau, Wiederaufbau oder Ausbau Vermögenswerte benötigt, kann das Land, wenn es wünscht, ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen des Absatzes 9 der Richtlinien und des Artikels V Absatz 3 der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats Vermögenswerte auf diese Organisation übertragen.“

3. Auf der Rückseite ist eine offizielle deutsche Übersetzung. Eine ausreichende Anzahl von Abschriften des englischen Textes und der deutschen Übersetzung ist den zuständigen deutschen Behörden zur geeigneten Vervielfältigung und Verteilung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

16. Oktober 1948.

AUF ANORDNUNG DES MILITÄRGOUVERNEURS

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Erste Änderung des Gesetzes Nr. 64 der Militärregierung (Vorläufige Neuordnung der Steuergesetzgebung)

Artikel I.

Das Gesetz Nr. 64 der Militärregierung wird wie folgt geändert:

a) Nach Artikel V wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel VI

Der Anhang zu diesem Gesetz unterliegt der Abänderung durch Gesetze des Wirtschaftsrates, soweit dieser jeweils das Recht zur Annahme und zum Erlaß solcher Gesetze hat.“

b) Artikel VI erhält die Nummer VII.

Artikel II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 20. August 1948 in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Anordnung Nr. 2 Erlassen auf Grund des Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung¹⁾

1. Die „Bipartite Decartelization Commission“ des Zweimächte-Kontrollamtes wird hierdurch als die in dem Gesetz Nr. 56 der Militärregierung vorgesehene Ausführende Dienststelle mit allen Befugnissen und Pflichten zur Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen oder noch ergehenden Ausführungsverordnungen bestimmt.

2. Diese Anordnung findet in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen Anwendung und gilt als am 1. Juni 1948 in Kraft getreten.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

¹⁾ Abgedr. im Ges. Blatt 1947 S. 77.

Gesetz zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Vom 19. Oktober 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 8. April 1948 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Fassung des Strafsenatsverfassungsgesetzes 1946) wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Die Verhandlung und Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 150.— RM nicht übersteigt, und von Strafsachen einschließlich Privatklagsachen kann, soweit die Sachen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, durch die Landesgesetzgebung auf Friedensrichter oder Friedensgerichte übertragen werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1948 in Kraft.

München, den 19. Oktober 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz gegen mißbräuchliche Massenentlassungen und Betriebsstillegungen

Vom 22. Oktober 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

§ 1

In Betrieben des privaten Rechts, die in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsamt schriftlich Anzeige zu erstatten, bevor sie

a) in Betrieben, die in der Regel weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigen, mehr als 9 Arbeitnehmer,

b) in Betrieben, die in der Regel mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigen, 10 vom Hundert der regelmäßig im Betrieb Beschäftigten, oder mehr als 50 Arbeitnehmer

innerhalb von vier Wochen entlassen.

§ 2

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge.

(2) Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten sind nicht Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

(1) Entlassungen, deren Bevorstehen nach § 1 anzuzeigen ist, werden vor Ablauf von vier Wochen nach Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt nur mit der Genehmigung des in § 7 bezeichneten Ausschusses wirksam. Unterbleibt die Anzeige, so sind die Entlassungen unwirksam.

(2) Das Recht zur fristlosen Entlassung bleibt unberührt.

§ 4

Der Ausschuß kann anordnen, daß die Entlassungen nicht vor Ablauf von längstens zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige oder zu einem vor der Genehmigung liegenden Zeitpunkt wirksam werden.

§ 5

(1) Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer bis zu dem in den §§ 3 und 4 bezeichneten Zeitpunkt voll in Arbeit zu behalten, so kann der Ausschuß zulassen, daß der Arbeitgeber für die Zwischenzeit Kurzarbeit einführt. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden.

(2) Der Arbeitgeber ist im Falle der Kurzarbeit berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen. Die Kürzung wird jedoch erst von dem Zeitpunkt an wirksam, in dem das Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen enden würde.

§ 6

Soweit Entlassungen nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, von dem an sie nach den §§ 3 und 4 wirksam sind, gilt die Anzeige als nicht erstattet.

§ 7

(1) Bei den Arbeitsämtern sind Ausschüsse zu errichten. Diese bestehen aus 1 Vertreter der Arbeitsverwaltung als Vorsitzenden sowie je 1 Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind durch den Leiter des Arbeitsamtes auf Vorschlag der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften von Fall zu Fall zu bestellen. Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten. Die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 — RGBl. I S. 351 — findet auf sie Anwendung.

(2) Das Arbeitsamt hat zur Vorbereitung der Entscheidungen des Ausschusses sofort, mindestens innerhalb 3 Tagen nach erfolgter Anzeige, aufzuklären, welche Umstände die beabsichtigten Entlassungen veranlassen. Es muß den Arbeitgeber und den Betriebsrat hören und kann weitere Auskunftspersonen und Sachverständige hören. Die Aufklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, welche Hilfsmaßnahmen zur Behebung wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Unternehmens angezeigt erscheinen.

(3) Das Arbeitsamt ist ermächtigt, alle Anordnungen zu treffen, die geeignet erscheinen, die tatsächlichen Verhältnisse des Betriebes aufzuklären und Zuwiderhandlungen gegen § 8 zu verhindern. Es kann insbesondere verlangen, daß ihm unverzüglich die im betroffenen Betrieb vorhandenen und die für ihn bestimmten Vorräte an Roh-, Betriebs- und Brennstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten vollständig und wahrheitsgemäß mitgeteilt werden. Ferner können Angaben über die finanzielle Lage des Betriebes, gegebenenfalls des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, insbesondere über die Kreditversorgung verlangt werden.

§ 8

Innerhalb der in § 3 festgesetzten Frist darf ohne Genehmigung des Ausschusses eine die ordnungsmäßige Führung des Betriebes beeinträchtigende Veränderung der Sach- oder Rechtslage nicht vorgenommen werden. Insbesondere darf über die in § 7 Abs. (3) genannten Vorräte nur im Rahmen der ordnungsmäßigen Führung des Betriebes verfügt werden.

§ 9

Das Arbeitsamt teilt dem Arbeitgeber die Entscheidungen des Ausschusses schriftlich mit.

§ 10

(1) Gegen die Entscheidungen des Ausschusses ist binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe die Beschwerde zum Beschwerdeausschuß beim Landesarbeitsamt zulässig.

(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus 1 Vertreter der Arbeitsverwaltung als Vorsitzenden, je 1 Vertreter der Finanz- und der Wirtschaftsverwaltung sowie je 1 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes auf Vorschlag der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften zu bestellen. § 7 Abs. (1) Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Personen, die als Mitglieder des Ausschusses beim Arbeitsamt im gleichen Verfahren mitgewirkt haben, dürfen nicht als Mitglieder des Beschwerdeausschusses tätig werden.

(4) Der Beschwerdeausschuß kann weitere Erhebungen anordnen oder vornehmen.

(5) Der Beschwerdeausschuß entscheidet endgültig.

§ 11

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Entlassungen, die lediglich als Mittel in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorgenommen werden.

(2) Für Betriebe, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit verstärkt arbeiten (Saisonbetriebe) oder regelmäßig nicht mehr als drei Monate im Jahre arbeiten (Kampagnebetriebe), finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf Entlassungen, die durch diese Eigenart des Betriebes bedingt sind, keine Anwendung.

§ 12

(1) Wer den Vorschriften der §§ 1 und 8 oder den nach § 7 Abs. (3) ergangenen Anordnungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu DM 20 000 und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu DM 10 000 ein.

(2) Neben dieser Strafe können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften. Die Berufung der in § 10 bezeichneten Vertreter der Wirtschafts- und Finanzverwaltung erfolgt durch die zuständigen Ministerien.

§ 14

Das Gesetz tritt am 1. November 1948 in Kraft.

München, den 22. Oktober 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiß- und Stiftungssachen

Vom 22. Oktober 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird.

§ 1

§ 52 der 2. Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (RGBl. I Seite 229) wird aufgehoben.

§ 2

Fideikommißgerichte des 1. Rechtszuges sind die Oberlandesgerichte (Fideikommißsenate).

An die Stelle des Obersten Fideikommißgerichts im vormaligen Reichsjustizministerium tritt für Bayern das Oberste Landesgericht; dieses entscheidet als Oberstes Fideikommißgericht über die sofortige Beschwerde gegen die Beschlüsse der Oberlandesgerichte (Fideikommißsenate).

§ 3

Die bei den Landgerichten anhängigen Sachen gehen in dem Stande, in dem sie sich befinden, auf die Oberlandesgerichte über, in deren Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Desgleichen gehen die beim Obersten Fideikommißgericht im vormaligen Reichsjustizministerium anhängig gewordenen, aber noch nicht rechtskräftig erledigten Sachen, in denen ein bayerisches Fideikommißgericht in 1. Instanz entschieden hat, auf das Oberste Landesgericht über.

§ 4

Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (RGBl. I Seite 785) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 24. August 1935 (RGBl. I Seite 1103) entsprechende Anwendung.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.
München, den 22. Oktober 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen Vom 22. Oktober 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

§ 1

In Abänderung des Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der 4. VO. zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 26. Juni 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 351) wird zum Schiffs-fahrtgericht für den Main flußabwärts bis zur bayerisch-hessischen Grenze das Amtsgericht Würzburg und zum Schiffsahrtsobergericht das Oberlandesgericht Nürnberg bestellt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1948 an die Stelle der VO. zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 15. Januar 1948 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 10 vom 6. März 1948), die hiemit aufgehoben wird.

München, den 22. Oktober 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz zur Aenderung des Sparkassengesetzes Vom 22. Oktober 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiemit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen vom 4. Mai 1942 (GVBl. 1942 S. 139, 1943 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. II werden die Worte „der hauptamtliche Beigeordnete“ durch die Worte „der hauptamtliche Abteilungsleiter der Gemeindeverwaltung“ ersetzt.

2. In Art. 7 Abs. II treten an die Stelle der Worte „nach § 35 der Deutschen Gemeindeordnung“ die Worte „nach den Vorschriften über die Vertretung des Bürgermeisters“.

3. Art. 8 erhält folgende Fassung:

I. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats (Art. 6 Abs. I Ziff. 2) wird durch die Satzung der Sparkasse festgelegt.

II. Von den weiteren Mitgliedern werden zwei Drittel vom Gewährträger, ein Drittel von der Aufsichtsbehörde zum Amt berufen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmann zu bestellen. Der Ersatzmann tritt beim endgültigen Ausscheiden des Mitglieds oder bei einer Behinderung des Mitglieds von mehr als drei Monaten für die Dauer dieser Behinderung in das Amt.

III. Der Vertretungskörper des Gewährträgers wählt die von ihm zu bestellenden Mitglieder (und ihre Ersatzmänner) aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit.

IV. Die Aufsichtsbehörde hat für die von ihr zu berufenden Mitglieder (und ihre Ersatzmänner) eine Vorschlagsliste des Gewährträgers zu erholen. Die Vorschlagsliste hat die doppelte Zahl der zu berufenden Mitglieder (und ihrer Ersatzmänner) zu enthalten. In die Vorschlagsliste können nur zu Gemeindegämtern wählbare Angehörige des Gewährträgers aufgenommen werden. Die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen dem Vertretungskörper des Gewährträgers nicht angehören. Mit der Annahme der Wahl in den Vertretungskörper des Gewährträgers endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Sparkasse.

V. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf die Dauer der Wahlzeit des Vertretungskörpers des Gewährträgers bestellt. Sie bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

VI. Der Vertretungskörper des Gewährträgers kann beschließen, daß die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse neu zu bestellen sind; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann die Neubestellung der weiteren Mitglieder anordnen. Abs. V gilt entsprechend.

4. In Art. 9 Abs. I Buchst. a werden die Worte „Beigeordnete des Gewährträgers, ferner“ gestrichen.

In Abs. II letzter Satz werden die Worte „Vorsitzender des Verwaltungsrats“ durch die Worte „Verwaltungsrat“ unter Ausschluß des Betroffenen“ ersetzt.

5. In Art. 10 Abs. I Satz 2 treten an Stelle der Worte „Bei der Bestellung ist auf diese Eignung sowie darauf zu achten, daß Mitglieder“ die Worte „Bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats haben der Gewährträger und die Aufsichtsbehörde auf diese Eignung, sowie darauf zu achten, daß Mitglieder bestellt werden, die“.

6. In Art. 11 wird folgender Absatz V angefügt: „Auch die Bestellung des Leiters einer Hauptzweigstelle bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für den Hauptzweigstellenleiter gelten die Abs. II bis IV entsprechend.“

7. Art. 12 Abs. II erhält folgende Fassung: „Sie sind Beamte und Angestellte des Gewährträgers. Die Sparkasse hat den Besoldungsaufwand für die Zeit der Beschäftigung bei ihr zu tragen oder dem Gewährträger zu erstatten. Die Sparkasse hat ferner dem Gewährträger den Teil der Versorgungslast zu erstatten, der

sich für die in den Ruhestand versetzten Beamten des Gewährträgers nach Maßgabe ihrer Beschäftigung bei der Sparkasse errechnet. Ist einem Beamten, der zum Dienst bei der Sparkasse angestellt worden ist, bei der Anstellung die Anrechnung einer früheren Dienstzeit auf sein Versorgungsdienstalter zugesichert worden, so erstreckt sich die Beitragspflicht der Sparkasse zur Versorgungslast auch hierauf. Das Staatsministerium des Innern kann ausnahmsweise zulassen, daß der Teil der Versorgungslast, den die Sparkasse dem Gewährträger zu erstatten hat, in anderer Weise errechnet wird.“

8. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Die Sparkasse kann durch Beschluß des Verwaltungsrats, der der Zustimmung des Gewährträgers und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, aufgelöst werden.“

9. In Art. 16 Abs. II Satz 1 werden am Schluß die Worte „und der Gewährträger“ eingefügt.

10. In Art. 20 Abs. II treten an Stelle der Worte „Art. 5 der Kreisordnung“ die Worte „Art. 11 Abs. II Satz 1 der Landkreisordnung“.

11. Art. 21 Abs. II Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie bedürfen der Zustimmung des Gewährträgers und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde“.

12. Art. 22 Abs. I erhält folgende Fassung:

„Die Gewährträger der Sparkassen und die Sparkassen bilden zur gemeinsamen Förderung des Sparkassenwesens einen Verband, den Bayerischen Sparkassen- und Giroverband.“

Art. 2

Die Worte „Staatsminister des Innern“ werden jeweils durch die Worte „Staatsministerium des Innern“ und das Wort „Regierungspräsident“ durch das Wort „Regierung“ ersetzt.

Art. 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz und einer neuen Gemeinde- und Landkreis-(Bezirks-)ordnung ergebenden Änderungen das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen neu bekanntzugeben.

Art. 4

Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats einer Sparkasse endet mit dem Ablauf der Amtszeit der im Jahre 1946 gewählten Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder, jedoch frühestens am Tage der Verkündung dieses Gesetzes. Sie führen die Geschäfte auch nach diesem Zeitpunkt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder des Verwaltungsrates weiter.

Art. 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1948 in Kraft.

München, den 22. Oktober 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung über die Wiedereinführung der Schwurgerichte

Vom 14. Juli 1948.

Auf Grund des § 79 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 wird verordnet:

§ 1

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten nach Bedarf Schwurgerichte zusammen.

Die Zahl der jährlich stattfindenden Schwurgerichtstagungen, ihre Dauer und die Zeit ihres Beginns bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 2

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen

wider die Sittlichkeit im Falle des § 178, des Mordes nach § 211,

des Totschlags nach § 212,

der Kindstötung nach § 217,

der Aussetzung im Falle des § 221, Abs. 3 Halbs. 2,

der Körperverletzung mit Todesfolge nach § 226,

der Vergiftung im Falle des § 229 Abs. 2,

der Freiheitsberaubung im Falle des § 239 Abs. 3,

des erpresserischen Kindesraubes nach § 239 a,

des Raubes im Falle des § 251,

des räuberischen Diebstahls und der räuberischen Erpressung nach §§ 252 und 255, wenn die Strafe aus § 251 zu entnehmen ist,

der Brandstiftung im Falle des § 307,

der Überschwemmung nach §§ 312 und 313 Abs. 1,

der Transportgefährdung nach § 315 Abs. 1 Satz 2,

der Beschädigung wichtiger Einrichtungen im Falle § 321 Abs. 2 Halbsatz 2

der gemeingefährlichen Vergiftung nach § 324 letzter Halbsatz,

der Freiheitsberaubung im Amte nach § 341 des Strafgesetzbuches, wenn die Strafe aus § 239 Abs. 3 zu entnehmen ist;

ferner wegen der Verbrechen nach § 5 Abs. 2 und 3 des Sprengstoffgesetzes.

§ 3

Die Zuständigkeit der Jugendgerichte wird durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

Die Verbindung eines Verfahrens, das zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehört, mit einem Verfahren vor dem Schwurgericht findet nicht statt.

§ 4

Das Schwurgericht besteht aus drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzers und aus zwölf Geschworenen.

Über die Schuldfrage entscheiden die Geschworenen allein, über die Bemessung der Strafe, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung entscheiden die Richter und die Geschworenen gemeinsam.

§ 5

Die Entscheidungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung des Strafgerichtsverfassungsgesetzes oder der Strafprozeßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Außerhalb der Tagung entscheidet die Strafkammer des Landgerichts.

§ 6

Vor Beginn des Geschäftsjahres ernennt der Präsident des Oberlandesgerichts für jede Tagung des Schwurgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der in seinem Bezirk angestellten Richter einen Vorsitzenden des Schwurgerichts.

In gleicher Weise ernennt der Präsident des Landgerichts für jede Tagung des Schwurgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts und der in seinem Bezirk angestellten Amtsrichter einen Stellvertreter des Vorsitzenden, die übrigen richterlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter.

Wird im Lauf des Geschäftsjahres eine Schwurgerichtstagung erforderlich, für die richterliche Mitglieder nicht ernannt worden sind, so können sie nachträglich ernannt werden. Ebenso können nachträglich Stellvertreter ernannt werden, wenn eine Vertretung erforderlich wird und die regelmäßigen Vertreter verhindert sind.

Solange noch nicht bestimmt ist, wann das Schwurgericht zusammentritt, erledigt der Vorsitz der Strafkammer des Landgerichts die in dieser Verordnung oder der Strafprozeßordnung dem Vorsitz zugewiesenen Geschäfte. Das gleiche gilt, nachdem die Tagung geschlossen ist.

§ 7

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Personen versehen werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 8

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften über die Berufung zum Schöffenamte (§§ 7—10 der Verordnung über die Wiedereinführung der Schöffengerichte) finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 9

Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Verteilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte bestimmt.

§ 10

Der bei dem Amtsgericht für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§ 15 der Verordnung über die Wiedereinführung der Schöffengerichte) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, die er zu Geschworenen für die nächsten zwei Geschäftsjahre vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk verteilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

§ 11

Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichnis aufgenommen (Vorschlagsliste).

§ 12

Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprüchen, die sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet.

Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren teilnehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprüche und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hilfgeschworenen.

Als Hilfgeschworene sind solche Personen zu wählen, die an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§ 13

Die Namen der Haupt- und Hilfgeschworenen werden in gesonderte Listen aufgenommen.

§ 14

Spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagungen des Schwurgerichtes werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder teilnehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgelost. Das Los wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, die in einer früheren Tagung desselben Geschäftsjahres ihre Verpflichtung erfüllt

haben, erstreckt die Auslosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

Über die Auslosung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Protokoll aufgenommen.

Mindestens die Hälfte der ausgelosten Geschworenen müssen Männer sein.

§ 15

Das Landgericht übersendet das Verzeichnis der ausgelosten Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitz des Schwurgerichts.

§ 16

Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzers zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Zwischen der Mitteilung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll tunlichst eine Frist von zwei Wochen liegen.

§ 17

Über die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, solange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitz des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitz, wenn es noch geschehen kann, aus der Liste durch Auslosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Über die Auslosung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Protokoll aufgenommen.

§ 18

Erstreckt sich eine Tagung des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus, so bleiben die Geschworenen, die dazu einberufen sind, bis zum Schlusse der Tagung zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 19

Die Bestimmungen der §§ 30, 31 der Verordnung über die Wiedereinführung der Schöffengerichte finden auch auf Geschworene Anwendung; die in § 31 bezeichneten Entscheidungen werden von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

§ 20

Niemand soll für dieselbe Wahlperiode als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen oder ist jemand für dieselbe Wahlperiode in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

§ 21

Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien.

In diesem Falle wird für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hilfgeschworenen gebildet.

§ 22

Die Bestimmungen der §§ 192 und 195 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes finden auch auf Geschworene Anwendung.

§ 23

Die Reihenfolge bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich nach der Auslosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

Bei den gemeinsamen Entscheidungen der Richter und Geschworenen stimmen die Geschworenen nach dem Lebensalter und vor den Richtern; der jüngere stimmt vor dem älteren.

§ 24

Die Geschworenen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Still-schweigen zu beobachten.

§ 25

Die Bestimmungen des § 22 der Strafprozeßordnung finden auf Geschworene Anwendung.

§ 26

In den Sachen, die vor dem Schwurgericht zu verhandeln sind, ist die Verteidigung notwendig. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die notwendige Verteidigung gelten entsprechend.

§ 27

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Strafsachen findet gerichtliche Voruntersuchung statt.

Die Voruntersuchung entfällt, wenn sie nach dem Ermessen des Staatsanwalts für die Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist.

Das Gericht kann nach der Einreichung der Anklageschrift von Amts wegen oder auf Antrag des Angeschuldigten die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung beschließen, wenn ihm dies zur besseren Aufklärung des Sachverhalts oder für die Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten geboten erscheint.

§ 28

Die Bestimmungen des fünften und sechsten Abschnittes des zweiten Buches der Strafprozeßordnung finden auf das Verfahren vor den Schwurgerichten insoweit Anwendung, als nicht in den nachstehenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 29

Vor dem Tage, an dem die Hauptverhandlung beginnen soll, muß die Spruchliste der Geschworenen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, mitgeteilt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten bis zum Beginn der Hauptverhandlung mitzuteilen.

§ 30

Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Auslosung der Geschworenen.

§ 31

Vor der Auslosung sind, außer den zum Geschworenenamte Unfähigen, solche Geschworene auszuschneiden, die von der Ausübung des Amtes in der zu verhandelnden Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Die erschienenen Geschworenen sind zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern.

Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschworenen erfolgt nach Anhörung desselben durch das Gericht. Beschwerde findet nicht statt. Ein für unfähig Erklärter ist in der Spruchliste zu streichen.

§ 32

Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, die erschienen und nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens vierundzwanzig beträgt. Andernfalls ist die Zahl aus der Liste der Hilfgeschworenen auf dreißig zu ergänzen.

Die Ergänzung geschieht mittels Losziehung durch den Vorsitz in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für alle in der Tagung noch zu verhandelnden Sachen.

Die ausgelosten Hilfgeschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in die Spruchliste aufzunehmen.

Es kann zur Bildung der Geschworenenbank schon dann geschritten werden, wenn infolge des Erscheinens von Hilfgeschworenen die Zahl von vierundzwanzig Geschworenen erfüllt ist.

Erscheinen zu einer späteren Hauptverhandlung mehr als dreißig Geschworene, so treten die überzähligen Hilfgeschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Auslosung zurück.

§ 33

Die Geschworenenbank wird in öffentlicher Sitzung gebildet. Das Los zieht der Vorsitz.

§ 34

Von den ausgelosten Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über zwölf in der Urne sich befinden.

Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesamtzahl der Ablehnungen eine ungerade ist.

§ 35

Sobald ein Name gezogen und aufgerufen ist, hat die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte durch die Worte „angenommen“ oder „abgelehnt“ die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Angabe von Gründen ist unzulässig.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, sobald ein fernerer Name gezogen oder die gesamte Ziehung für beendet erklärt ist.

§ 36

Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte beteiligt, so haben sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben.

Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, werden die Ablehnungen gleichmäßig verteilt; über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, die sich nicht gleichmäßig verteilen lassen, sowie über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Los.

§ 37

Ist die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen angeordnet worden, so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ergänzungsgeschworenen.

Sind mehrere Ergänzungsgeschworene zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Auslosung ein.

§ 38

Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei beteiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit vor der Beidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.

§ 39

Muß nach Unterbrechung einer Hauptverhandlung mit dem Verfahren von neuem begonnen werden, so ist auch die Geschworenenbank von neuem zu bilden.

§ 40

Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über die sie richten sollen, in öffentlicher Sitzung beidigt.

Der Vorsitz richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) gegen N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Will ein Geschworener den Eid ohne religiöse Beteuerungsformel leisten, so bleiben die Worte „bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden“ und „so wahr mir Gott helfe“ weg.

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgemeinschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so steht die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgemeinschaft der Eidesleistung gleich.

§ 41

Nach der Beeidigung der Geschworenen wird in der Sache selbst verhandelt.

§ 42

Der Vorsitz hat den Geschworenen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen kann der Vorsitz zurückweisen.

§ 43

Das Protokoll über die Hauptverhandlung (§ 272 der Strafprozeßordnung 1946) hat auch die Namen der Geschworenen zu enthalten.

§ 44

Die den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen entwirft der Vorsitz.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die entworfenen Fragen verlesen. Der Vorsitz kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mitteilen und soll einem hierauf gerichteten Antrage entsprechen.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder eines der Geschworenen ist zur Prüfung der Fragen die Verhandlung auf kurze Zeit zu unterbrechen.

§ 45

Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sowie jeder Geschworene ist befugt, auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen sowie die Abänderung und Ergänzung der Fragen zu beantragen.

Das Gericht stellt, wenn Einwendungen erhoben oder Anträge angebracht werden oder wenn einer der Richter es verlangt, die Fragen fest. Die festgestellten Fragen sind zu verlesen.

§ 46

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein sich beantworten lassen.

Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu beantworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen Sinne beantwortet wird, so ist dies zu bemerken.

Bei einer Mehrzahl von Angeklagten oder von strafbaren Handlungen müssen die Fragen für jeden Angeklagten und für jede strafbare Handlung besonders gestellt werden.

§ 47

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?“ Sie muß die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat nach ihren gesetzlichen

Merkmale und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen.

§ 48

Hat die Verhandlung Umstände ergeben, nach welchen eine von der Anklageschrift abweichende Beurteilung der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat in Betracht kommt, so ist eine hierauf gerichtete Frage zu stellen (Hilfsfrage).

Diese ist der der Anklageschrift entsprechenden Frage voranzustellen, wenn die abweichende Beurteilung eine erhöhte Strafbarkeit begründet.

§ 49

Über solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, sind gegebenenfalls den Geschworenen besondere Fragen vorzulegen (Nebenfragen).

Eine Nebenfrage kann auch auf solche vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände gerichtet werden, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird.

§ 50

Ein Antrag auf Vorlegung von Hilfs- oder Nebenfragen kann nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden.

§ 51

Ist ein Angeklagter taubstumm, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er in der geistigen Entwicklung zurückgeblieben und deshalb unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§ 52

An die Fragestellung schließen sich die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage.

§ 53

Der Vorsitz belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, die sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzers darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

§ 54

Die Fragen werden vom Vorsitz unterzeichnet und den Geschworenen übergeben. Die Geschworenen ziehen sich in das Beratungszimmer zurück. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt.

§ 55

Gegenstände, die in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden, können ihnen in das Beratungszimmer verabfolgt werden.

§ 56

Zwischen den im Beratungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden.

Der Vorsitz sorgt dafür, daß ohne seine Erlaubnis kein Geschworener das Beratungszimmer verläßt und keine dritte Person in dasselbe eintritt.

§ 57

Die Geschworenen wählen ihren Obmann mittels schriftlicher Abstimmung nach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

Der Obmann leitet die Beratung und Abstimmung.

§ 58

Die Geschworenen haben die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Sie sind berechtigt, eine Frage teilweise zu bejahen und teilweise zu verneinen.

§ 59

Glauben die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruchs einer weiteren Belehrung zu bedürfen, so wird diese auf ihren Antrag durch den Vorsitz erteilt, nachdem sie zu dem Zweck in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind.

Ergibt sich Anlaß zur Änderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

§ 60

Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederschreiben und von ihm zu unterzeichnen.

Bei jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung ist anzugeben, daß sie mit mehr als sieben Stimmen gefaßt worden ist. Im übrigen darf das Stimmenverhältnis nicht ausgedrückt werden.

§ 61

Der Spruch ist im Sitzungszimmer von dem Obmann kundzugeben. Der Obmann spricht die Worte:

„Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen“ und verliest die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten.

Der verlesene Spruch ist von dem Vorsitz und dem Urkundsbeamten zu unterzeichnen.

§ 62

Erachtet das Gericht, daß der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig oder in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so werden die Geschworenen von dem Vorsitz aufgefordert, sich in das Beratungszimmer zurückzugeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen.

Diese Anordnung ist zulässig, solange das Gericht noch nicht auf Grund des Spruchs das Urteil verkündet hat.

§ 63

Sind nur Mängel in der Form des Spruchs zu berichtigen, so darf eine sachliche Änderung nicht vorgenommen werden.

§ 64

Sind sachliche Mängel des Spruchs zu berichtigen, so sind die Geschworenen bei ihrer erneuten Beratung an keinen Teil ihres früheren Spruchs gebunden.

Ergibt sich bei der Erörterung solcher Mängel Anlaß zur Änderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

§ 65

Der berichtigte Spruch ist in der Weise niederschreiben, daß der frühere erkennbar bleibt.

§ 66

Der Spruch der Geschworenen wird dem Angeklagten, nachdem er in das Sitzungszimmer wieder eingetreten ist, durch Verlesung verkündet.

§ 67

Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht das Gericht ihn frei.

Anderenfalls müssen, bevor das Urteil erlassen wird, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden.

§ 68

Das Urteil wird am Schlusse der Verhandlung verkündet.

§ 69

Die Namen der Geschworenen, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen. Der Unterschrift der Geschworenen bedarf es nicht.

§ 70

In den Gründen des Urteils ist auf den Spruch der Geschworenen Bezug zu nehmen. Die Urschrift des Spruchs ist dem niedergeschriebenen Urteil anzufügen.

§ 71

Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachteile des Angeklagten geirrt haben, so verweist es durch Beschluß ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Tagung. Die Verweisung ist nur von Amts wegen und bis zur Verkündung des Urteils zulässig.

Betrifft das Verfahren mehrere selbständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, bei der die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben.

An der neuen Verhandlung darf kein Geschworener teilnehmen, welcher bei dem früheren Spruche mitgewirkt hat.

Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urteil zu erlassen.

§ 72

Gegen die Urteile der Schwurgerichte findet die Revision statt.

Über die Revision entscheidet das Oberste Landesgericht.

§ 73

Ein Urteil des Schwurgerichts ist außer in den Fällen des § 338 der Strafprozeßordnung 1946 stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen,

- 1) wenn die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
- 2) wenn bei dem Urteil ein Geschworener mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war.

§ 74

Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so steht der Staatsanwaltschaft die Revision nur in den Fällen zu, in denen diese durch die Bestimmungen des § 338 Ziff. 1, 2, 3, 5 der Strafprozeßordnung oder des § 73 dieser Verordnung oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird.

§ 75

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil des Schwurgerichts geschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten (§ 359 der Strafprozeßordnung 1946) findet auch statt, wenn bei dem Urteil ein Geschworener mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurteilten selbst veranlaßt ist.

§ 76

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil des Schwurgerichts geschlossenen Verfahrens zugunsten des Angeklagten (§ 362 der Strafprozeßordnung 1946) findet auch statt, wenn bei dem Urteil ein Geschworener mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist.

§ 77

Vor dem Schwurgericht kann eine Privatklage nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

§ 78

An den Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschworenen nimmt der Nebenkläger nicht teil.

§ 79

Ist im Verfahren bei Einziehungen (§§ 430 ff. der Strafprozeßordnung) das Gericht, das für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre, das Schwurgericht, so tritt an die Stelle des Schwurgerichts die Strafkammer.

§ 80

§ 2 dieser Verordnung tritt am 1. April 1949 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung mit der Verkündung im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Die am 1. April 1949 in erster Instanz anhängigen Strafsachen, für die durch diese Verordnung die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründet wird, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Schwurgericht über.

Eine begonnene Hauptverhandlung ist nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen. Das gleiche gilt für eine unterbrochene Hauptverhandlung, es sei denn, daß das Gericht aus besonderen Gründen es für nötig hält, die unterbrochene Hauptverhandlung nach der Unterbrechung noch einmal von neuem zu beginnen, oder daß die Hauptverhandlung insgesamt mehr als 10 Tage unterbrochen war; dabei bleiben Unterbrechungen von weniger als drei Tagen unberücksichtigt (§ 229 StPO.).

Gegen die vor dem 1. April 1949 oder auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführten Hauptverhandlung erlassenen Urteile der Strafkammern findet die Revision nach den bisherigen Vorschriften statt. Wird ein Urteil, das die Strafkammer in erster Instanz erlassen hat, vom Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so findet in den Fällen, in denen nach § 2 dieser Verordnung nunmehr das Schwurgericht zuständig ist, die neue Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht statt.

Wird der Antrag auf Wiederaufnahme eines durch Urteil der Strafkammer in erster Instanz geschlossenen Verfahrens für begründet erklärt, so findet in den Fällen, in denen nach § 2 dieser Verordnung nunmehr das Schwurgericht zuständig ist, die erneute Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht statt.

München, den 14. Juli 1948.

Dr. Josef Müller
Stellv. Ministerpräsident und
Staatsminister der Justiz

Verordnung über die Organisation der Wiedergutmachung

Vom 3. November 1948.

Die Bayerische Staatsregierung erläßt auf Grund des Art. 77 der Bayerischen Verfassung folgende Verordnung.

§ 1

Mit sofortiger Wirkung wird ein Bayerisches Landesamt für Wiedergutmachung mit dem Sitze in München errichtet.

Das Landesamt für Wiedergutmachung steht unter der Leitung des Staatsministers der Finanzen, der hierfür einen ständigen Stellvertreter bestellen kann. Ihm obliegen die Aufgaben der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, soweit diese nicht durch besondere Vorschriften den Gerichten oder anderen Behörden übertragen sind oder werden.

Dienstaufsichtsbehörde des Landesamts für Wiedergutmachung ist das Bayerische Staatsministerium der Finanzen.

§ 2

Das Landesamt für Wiedergutmachung besteht aus einer Anwaltschaft für Wiedergutmachung als Offizialanwaltschaft und einer Regelungs- und Verwaltungsabteilung.

Der Anwalt für Wiedergutmachung und der Leiter der Regelungs- und Verwaltungsabteilung werden von der Staatsregierung ernannt. Die Ernennung der Sachbearbeiter und Hilfskräfte des Amtes erfolgt auf Vorschlag des Anwalts für Wiedergutmachung oder des Leiters der Regelungs- und Verwaltungsabteilung durch das Staatsministerium der Finanzen.

§ 3

Der Anwaltschaft für Wiedergutmachung obliegt die Vertretung der Belange der Wiedergutmachungsberechtigten im Wiedergutmachungsverfahren, unbeschadet des Rechtes der Wiedergutmachungsberechtigten auf eigene Wahrung. Sie prüft die Wiedergutmachungsanträge und leitet sie mit ihrer Stellungnahme der Regelungs- und Verwaltungsabteilung zu. Sie kann sich im Rahmen der Gesetze an Güteverfahren und an Verfahren vor den Wiedergutmachungskammern und dem Wiedergutmachungssenat beteiligen. Ihr obliegt ferner die Mitwirkung bei der Bereitstellung, Erhaltung, Verwertung und Zuteilung der für Zwecke der Wiedergutmachung bestimmten Vermögenswerte. Die nähere Abgrenzung der Zuständigkeiten der Anwaltschaft für Wiedergutmachung erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und des Innern.

§ 4

Der Regelungs- und Verwaltungsabteilung obliegen alle übrigen Aufgaben auf dem Gebiete der Wiedergutmachung einschließlich der Sicherung der für Zwecke der Wiedergutmachung bestimmter Vermögenswerte, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung die Zuständigkeit der Gerichte oder anderer Behörden begründet ist.

§ 5

Die Aufgaben der Wiedergutmachung in der Mittel- und in der Unterstufe werden von Zweigstellen und Außenstellen des Landesamts für Wiedergutmachung wahrgenommen, die nach Bedarf errichtet werden. Die früheren Bestimmungen trifft das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

§ 6

Beim Landesamt für Wiedergutmachung wird ein Beirat gebildet, der zu grundsätzlichen Fragen der Wiedergutmachung zu hören ist. Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt die Staatsregierung.

§ 7

Das Landesamt für Wiedergutmachung sowie seine Zweig- und Außenstellen (§ 5) treten an die Stelle des Staatskommissariats für die rassisch, religiös und politisch Verfolgten und der Abteilung III des Landesamts für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung sowie ihrer nachgeordneten Stellen. Die näheren Bestimmungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

Die Bestimmungen der ersten Verordnung des Bayerischen Ministerpräsidenten zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 vom 14. April 1948 (GVBl. S. 111) bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß die dort (§ 2) genannten Wiedergutmachungsbehörden fortan die Bezeichnung Zweigstellen des Bayerischen Landesamts für Wiedergutmachung führen.

Das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung führt fortan die Bezeichnung „Bayerisches Landesamt für Vermögensverwaltung“. Seine Aufgaben und seine Gliederung regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Verordnung, die an die Stelle der Verordnung Nr. 109 vom 24. Oktober 1946 (GVBl. S. 43) tritt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 3. November 1948 in Kraft.

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erforderlichen Vorschriften.

München, den 3. November 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

I. Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 10. August 1948

Vom 9. November 1948.

Auf Grund § 16 des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 10. August 1948 (GVBl. S. 135) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zu § 5 Abs. II Ziff. 3, Abs. IV des Gesetzes:

Der Vertreter der katholischen Kirche wird durch die katholischen Bischöfe der bayer. Diözesen, der Vertreter der evangelischen Kirche durch den evangelisch-lutherischen Landeskirchenrat und der Vertreter der israelitischen Kultusgemeinden durch den Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern bestimmt.

§ 2

Zu § 5 Abs. II Ziff. 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12 des Gesetzes:

Die Vertreter der in § 5 Abs. II Ziff. 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12 d. G. genannten Organisationen werden jeweils in geheimer Abstimmung durch die vertretungsberechtigten Organe gewählt; dabei hat jede Industrie und Handelskammer, jede Handwerkskammer sowie jede Universität und Hochschule je eine Stimme.

§ 3

Zu § 5 Abs. II Ziff. 6, 9 des Gesetzes:

Die Vorstände der in § 5 Abs. II Ziff. 6 genannten kirchlichen Frauenorganisationen und der in Ziff. 9 genannten Organisationen wählen jeweils in geheimer Abstimmung im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl eine aus 15 Personen bestehende Wahlversammlung. Diese Wahlversammlung wählt in geheimer Abstimmung einen Vertreter für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Wahlversammlung an der Wahl teilgenommen hat.

§ 4

Die Wahlen haben bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Wahltermins, erstmalig bis zum 15. 11. 1948 zu erfolgen. Ist eine Wahl bei den in § 5 Abs. II Ziff. 6, 9 d. G. genannten Organisationen nicht ordnungs- oder fristgemäß möglich, so bestimmt der Landtag den jeweiligen Vertreter auf Grund von Vorschlägen der vertretungsberechtigten Organe der einzelnen Organisationen.

§ 5

Die Wahlen werden von einem Ausschuß des Rundfunkrates überprüft, dessen Zusammensetzung

in der Geschäftsordnung des Rundfunkrates bestimmt wird. Die erstmaligen Wahlen überprüft ein Ausschuß des Rundfunkrates, dessen Mitglieder die Vertreter des Landtags und des Senats sind.

§ 6

Werden neue Organisationen der in § 5 Abs. II Ziff. 6, 9 d. G. genannten Art gebildet, deren Tätigkeit sich auf ganz Bayern erstreckt, so können diese ihr Recht auf Vertretung bei den jeweils nächsten Wahlen geltend machen.

§ 7

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

München, den 9. November 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

des Bayer. Staatsministeriums der Justiz
vom 16. August 1948 Nr. 3614—I 1702

über Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) in der Fassung des Gesetzes Nr. 101 betr. Änderung des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 31. 1. 1948 (Bayer. GVBl. S. 12) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 22. 8. bis 1. 9. 1948 in Köln am Rhein stattfindende Ausstellung der Entwürfe (Wettbewerbsunterlagen) für den Neubau der Rheinbrücke Köln-Mühlheim.

München, den 16. August 1948.

Bayer. Staatsministerium der Justiz
I. V. Dr. Lacherbauer, Staatssekretär

Bekanntmachung

des Bayer. Staatsministeriums der Justiz
Nr. 3614—I—1731, 1992, 2043

über Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) i.d.F. des Gesetzes Nr. 101 betr. Änderung des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 31. 1. 1948 (Bayer. GVBl. S. 12) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt für folgende Ausstellungen ein:

1. Leistungsschau des Gewerbeverbandes Straubing vom 28. 8.—12. 9. 1948 in Straubing,
2. Exportmusterschau in Flensburg vom 14. 5. bis 15. 12. 1948,
3. Internationale Ausstellung Christliche Kunst der Gegenwart vom 8. 8.—5. 9. 1948 in Köln,
4. Schuhfachmesse in Köln vom 5.—7. 9. 1948,
5. Kölner Herbst-Textil-Messe vom 19.—21. 9. 1948,
6. Herbstmesse für Haus- und Wohnbedarf vom 26.—29. 9. 1948 in Köln.

München, den 1. Oktober 1948.

Dr. Lacherbauer, Staatssekretär

Bekanntmachung

des Bayer. Staatsministeriums der Justiz
über Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) i.d.F. des Gesetzes Nr. 101 betr. Änderung

des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 31. 1. 1948 (Bayer. GVBl. S. 12) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 19. Oktober bis 2. November 1948 in Essen stattfindende Bergwerksmaschinen-Ausstellung.

München, den 18. Oktober 1948.

I. A. gez. Dr. Konrad, Ministerialdirektor

Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über Eintragungen in öffentliche Register

Vom 30. Oktober 1948.

Die Bekanntmachung über Eintragungen in öffentliche Register vom 28. Februar 1947 (GVBl. S. 104) in der Fassung der Bekanntmachung zur Änderung dieser Bekanntmachung vom 13. Oktober 1947 (GVBl. 1948 S. 24) wird in Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 geändert wie folgt:

Die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung für die Eintragung der Eröffnung, Errichtung oder Gründung einer Genossenschaft wird dem Staatsministerium für Wirtschaft übertragen.

Dieses erteilt die Genehmigung nach Benehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. November 1948 in Kraft.

München, den 30. Oktober 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Berichtigungen

Bei dem Gesetz über Schulpflege an den Volksschulen vom 27. Juli 1948 (GVBl. S. 157) muß in § 17 das Datum des Gesetzes über die Schulverwaltung, Schulleitung und Schulaufsicht richtig lauten: 14. März 1938.

In der Verordnung über die Änderung der Prüfungsordnung für Apotheker vom 14. 4. 1948 (GVBl. S. 102) ist ein Schreibversehen unterlaufen. In Absatz 4 Zeile 3 muß es an Stelle „pharmakologisches Hochschulinstitut“ heißen „pharmakognostisches Hochschulinstitut“.

In der Verordnung Nr. 85 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. 1946, Seite 291) ist in Art. 13 Abs. 4 an Stelle von „(GVBl. S. 425)“ zu setzen „(GVBl. S. 423)“.